

S A T Z U N G

über Änderung des Bebauungsplanes "Selzen I"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.6.1972 (GesBl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (GesBl. 76 S. 1) hat der Gemeinderat am 1.8.1977 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Selzen I", der am 7.11.1969 bzw. 3.11.1972 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan "Selzen I"

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert nach Maßgabe der Begründung vom 30.4.1977

§ 3

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1. Gestaltungsplan vom 18.7.1969 i.d.F. vom 29.2.1972
2. Straßenlängsschnitte vom 18.7.1969
3. Bebauungsvorschriften vom 26.9.1969

die Begründung ist dem Bebauungsplan beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, werden auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

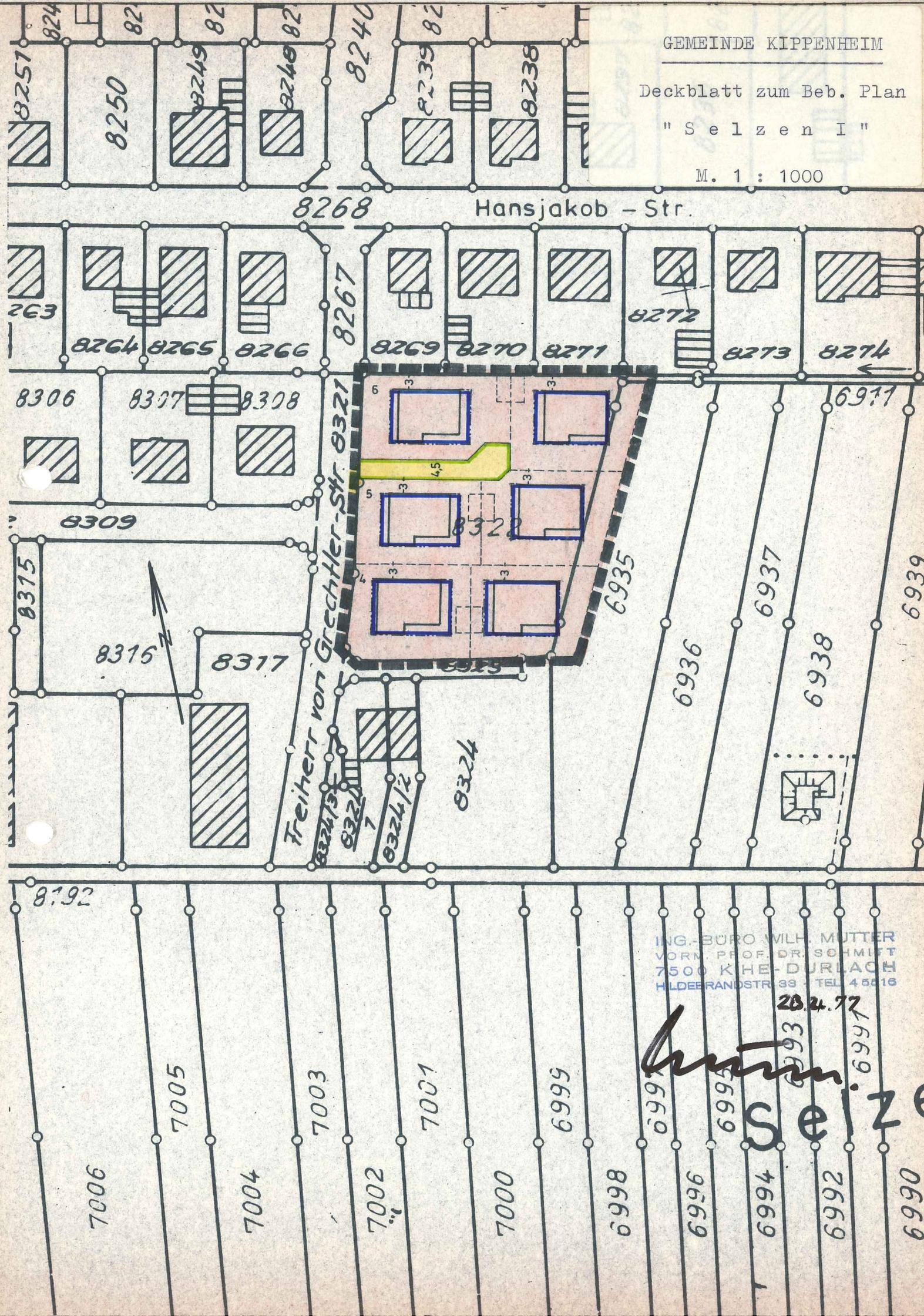
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 2.8.1977



Bürgermeister


(Mathis)



ING.-BÜRO WILH. MUTTER
VORN. PROF. DR. SCHMIDT
7500 KHE-DURLACH
HLDEERANDSTR. 33 TEL. 45016

20.4.72
6993
6994
6992
6997
6999
6998
6996
6995
6994
6992
6990

**BÜRGERMEISTERAMT
KIPPENHEIM**

Ortenaukreis

7634 Kippenheim, den 25.05.77
Telefon 07825-265

We/Kö

Postscheck Karlsruhe 12468-754
Bezirks-Sparkasse Lahr 00-066127
Raiffeisenbank Kippenheim 1003615

Aktenzeichen

Bei Rückantwort angeben

An das

Betr.: Änderung des Bebauungsplanes "Selzen I" der
Gemeinde Kippenheim

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 2.5.77 beschlossen, den Bebauungsplan "Selzen I" dahingehend zu ändern, daß die bislang für eine Ladenzeile vorgesehene Fläche Lgb. Nr. 8322 nunmehr der Wohnbebauung zugeführt werden kann. Die Umplanung erfolgt auf Antrag und im Einvernehmen mit der Eigentümerin des Grundstücks.

Nach § 2 Abs. 5 BBauG sollen bei der Aufstellung (u.a. auch nicht vereinfachte Änderung) von Bebauungsplänen die Behörden und Stellen beteiligt werden, die Träger öffentlicher Belange sind. Als Träger öffentlicher Belange für den vorgenannten Bebauungsplan kommen Sie in Frage. Deshalb setzen wir Sie hiermit von der beabsichtigten Änderung des genannten Bebauungsplanes in Kenntnis.

Sofern Ihre Interessen durch die Änderung dieses Bebauungsplanes berührt werden und Sie eine Beteiligung am Verfahren wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung bis

1. Juli 1977.

In diesem Falle bitten wir um Mitteilung, welche Interessen berührt werden und in welcher Form Sie die Berücksichtigung dieser Interessen bei der Änderung des Bebauungsplanes wünschen.

Sofern bis zum genannten Zeitpunkt keine Mitteilung von Ihnen eingegangen ist, wird unterstellt, daß Sie eine Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich halten.

b.w.

Eine Fotokopie vom Änderungsentwurf sowie eine
Ausfertigung von der öffentlichen Bekanntmachung
Nr. 21 vom 27.05.1977 von der Auslegung lassen
wir Ihnen in der Anlage zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final flourish that ends in a small 'z' shape.

(Mathis, Bürgermeister)

Bürgermeisteramt KippenheimB.
Öffentliche BekanntmachungBetr.: Bebauungsplan für das Gebiet "Selzen I" der Gemarkung KippenheimDer Gemeinderat hat den obengenannten Bebauungsplan
durch Satzung vom 15.11.1977 geändert.
~~aufgestellt/ergänzt/aufgehoben~~Das Landratsamt/~~Regierungspräsidium~~ Ortenaukreishat ~~den Bebauungsplan~~ die ~~Ergänzung~~ Anderung/~~Aufhebung~~ des Bebauungsplanes –
gem. § 11 BBauG am 7.12.1977genehmigt. Der ~~ergänzte/geänderte/aufgehobene~~ Bebauungsplan mit Begründung kann während der üblichen Dienststun-
den beim Bürgermeisteramt Kippenheim Zimmer Nr. 4/5
eingesehen werden.Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungs-
planes wird nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit
Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der ~~Stadt~~ Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht,
wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 18. 8. 1976 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige
Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

(Ort, Datum)

Kippenheim, den 16.12.19771. Hinweis durch Einrücken in im Gemeindeverköndigungsblatt Nr. 50/1977
am 16.12.1977

Angeschlagen an der Verkündungstafel

am 16.12.1977; abgenommen am 28.12.1977

oder

Veröffentlicht durch Einrücken in

am

Der Bebauungsplan wurde damit am 16.12.1977 rechtsverbindlich.Entschädigungsansprüche gemäß § 44 c BBauG erlöschen am 31.12.19802. Nachricht an Genehmigungsbehörde über erfolgte Bekanntmachung
am 28.12.1977 durch Übersendung einer Durchschrift dieser Bekanntmachung.

(Ort, Datum)

Kippenheim, den 28.12.1977bebet

28. Dez. 1977

We

B.

I. An das

Landratsamt Ortenaukreis
-Kreisbauamt-
Hauptstr. 5
7600 Offenburg

Betr.: Bebauungsplan der Gemeinde Kippenheim für das Gewann
"Selzen I";
- h i e r -
Inkrafttreten der Änderung

Bezug: Ihr Schreiben vom 7.12.1977

Bezugnehmend auf Ihr obiges Schreiben teilen wir Ihnen mit,
daß der Bebauungsplan mit der erfolgten Bekanntmachung am
16.12.1977 wirksam geworden ist. Die Bekanntmachung erfolgte
satzungsgemäß durch Anschlag an der Verkündigungstafel im
Rathaus in Kippenheim sowie im Ortsteil Schmieheim und Hin-
weis hierauf im Gemeindeverkündigungsblatt. Hiervon lassen
wir Ihnen in der Anlage jeweils eine begl. Abschrift bzw.
Fotokopie zugehen. Ferner ist wunschgemäß der Baulinien-
plan mit der Eintragung des Wirksamwerdens beigelegt.

Bürgermeister



(Mathis)

II. z. d. H.